

Auflagen und Hinweise zur Teilnahme am Katharinenmarkt 2026 in Steinau an der Straße

Informationsblatt für Bewerber

1. Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbungsformulare für den Katharinenmarkt 2026 findet man auf der Webseite der Stadt unter dem Pfad „Touristinformation/Freizeit/Feste und Märkte/Katharinenmarkt“.

Weiterhin besteht die Möglichkeit die Unterlagen nach Anfrage per E-Mail oder Briefpost zugesendet zu bekommen.

2. Bewerbungsfrist

Die Frist für die Bewerbung um einen Standplatz auf dem Katharinenmarkt 2026 endet am 31.07.2026.

3. Eingangsbestätigung der Bewerbung, Zulassung zum Markt und Standplatz

Es erfolgt eine Eingangsbestätigung. Die Bewerbung begründet, sofern eine Zulassung erteilt wird, keinen Rechtsanspruch auf eine Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Eine Zulassung erfolgt ausschließlich schriftlich. Zusammen mit der Zulassung wird eine Vereinbarung versendet, die der Pächter mit dem Verpächter abschließen muss.

4. Standgebühren

Die Standgebühren ergeben sich aus der Gebührenliste. Diese findet man auf dem unter „1. Bewerbungsunterlagen“ genannten Pfad oder den weiteren dort genannten Übermittlungswegen. Die Standgebühr wird vorab in Rechnung gestellt. Eine Erstattung oder Erlassung der Gebühr bei Nichterscheinen des zugelassenen Bewerbers (oder einer Vertretung) aus jeglichem Grund erfolgt nicht.

5. Öffnungszeiten

Der Pächter eines Standplatzes hat seinen Betrieb während des Katharinenmarkts 2026 zu den folgenden Zeiten geöffnet zu halten:

Freitag,	16.10.2026	15.00 - 22.00 Uhr
Samstag,	17.10.2026	12.00 - 22.00 Uhr
Sonntag,	18.10.2026	11.00 - 18.00 Uhr

Maximalöffnungszeit: 16.10.2026 bis 02.00 Uhr, 17.10.2026 bis 03.00 Uhr, 18.10.2026 bis 20.00 Uhr.

Die Öffnung am Donnerstag, 15.10.2026 ist optional. Wenn Öffnung, dann 17.00 – 22.00 Uhr, maximal bis 02.00 Uhr.

6. Entsorgung

Der Platz vor und um den Betrieb ist ständig sauber zu halten. Nach dem Abbau muss der genutzte Platz so verlassen werden, wie er bei Pachtbeginn vorgefunden wurde.

Der Pächter hat zwingend die Plicht, den im Zusammenhang mit seinem Betrieb anfallenden Müll selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Insbesondere Fette und Öle sind lt. geltenden Vorschriften getrennt zu entsorgen!

7. Logistik

Mitgeführte Wohn- und Packwagen sowie Container dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen sowie nach Weisung der Marktleitung abgestellt werden. Das Abstellen eines Wohnwagens und einer Zugmaschine ist kostenfrei. Für das Abstellen jedes weiteren Wohnwagens oder jeder weiteren Zugmaschine werden 50€ an Kostenbeiträgen erhoben.

Der Abbau des Betriebes hat unverzüglich nach Ende des Katharinenmarkts 2026 zu erfolgen.

8. Schadenersatzansprüche

Der Pächter hat für einen eventuellen Mindererlös seines Betriebes während der Dauer des Katharinenmarkts 2026 keinen Ersatzanspruch. Er trägt das wirtschaftliche Risiko seines Betriebes. Schadenersatzansprüche gegenüber dem Verpächter aufgrund entgangenen Gewinns werden ausdrücklich und in beidseitigem Einvernehmen - auch wegen Nichtdurchführung aus wichtigem Grunde - ausgeschlossen.

9. Infrastruktur Strom

Wechsel- und Drehstromanschlüsse bzw. Demontagen derselben werden durch Mitarbeiter des Verpächters oder den vom Verpächter beauftragten Fachbetrieb ausgeführt. Anschlusskosten und Stromverbrauch werden dem Pächter direkt vom Verpächter in Rechnung gestellt.

Der Bedarf wird vom Verpächter wie nachfolgend aufgeführt abgerechnet:

230 V / Lichtstrom	-- 25,00 € Anschluss + 15,00 € Verbrauch pauschal
CEE 16 A	-- 45,00 € Anschluss + 30,00 € Verbrauch pauschal
CEE 32 A	-- 65,00 € Anschluss + 45,00 € Verbrauch pauschal
CEE 63 A	-- 85,00 € Anschluss + 60,00 € Verbrauch pauschal
Noteinsatz	-- 150,00 €

(Stand: 20.11.2025, Änderungen vorbehalten. Alle Preise zzgl. MwSt.)

Die Verantwortung des Verpächters erstreckt sich ausschließlich auf die von ihm zur Verfügung gestellten Anschlüsse und Anschlussverteilerkästen und nicht darüber hinaus (Übergabepunkt: Steckdose im Anschlussverteilerkasten).

Anschluss an die und Entkoppelung von den Verteilerkästen darf nicht durch den Pächter selbst erfolgen, sondern wird ausschließlich durch eine vom Verpächter beauftragte Fachkraft durchgeführt.

Der Pächter muss selbstverantwortlich Sorge dafür tragen, dass seine elektrischen Geräte beanstandungsfrei in Ordnung sind. Es dürfen nur geprüfte ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel nach Vorschrift 3 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zum Einsatz kommen. Prüfprotokolle müssen vorliegen.

Störungen an der Wechsel- und Drehstromzufuhr gehen zu Lasten des Pächters – die Kosten für den Noteinsatz sind entsprechend zu tragen. Der Verpächter haftet aus keinem rechtlichen Grunde für Mängel, die er nicht zu vertreten hat.

Im Verlauf des Marktes werden durch vom Verpächter beauftragtes Fachpersonal Kontrollen der Verkabelung an den Marktständen durchgeführt. Den Anweisungen der Kontrolleure ist zwingend Folge zu leisten.

10. Haftungsausschluss, Versicherung und Feuerschutz

Der Verpächter übernimmt für den Transport von Waren und den Auf- und Abbau des Betriebs des Pächters, sowie für Schäden an fremdem Eigentum, die vom Pächter oder Dritten verursacht werden, keine Haftung. Der Haftungsausschluss gilt als einvernehmlich vereinbarter Bestandteil der abzuschließenden Vereinbarung.

Der Pächter stellt den Verpächter von Ansprüchen aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten in Bezug auf das Pachtobjekt frei. Der Pächter hat seinen Stand gegen Einbruchsgefahr (insbesondere nachts) ordnungsgemäß zu sichern und zu versichern. Eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung ist für den betriebenen

Stand für die gesamte Dauer des Katharinenmarkts 2026 abzuschließen und dem Verpächter auf Verlangen vorzuzeigen.

Der Pächter haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angehörigen, seinem Personal oder Besuchern oder sonstigen Personen, die in Zusammenhang mit seinem Betrieb stehen, verursacht werden. Der Pächter haftet insbesondere für Schäden, die durch den Umgang mit Feuer, entzündbarem Material, mit Wasser, Gas, Licht- und Kraftanlagen oder durch Versäumnis der ihm nach der abzuschließenden Vereinbarung oder nach gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen obliegenden Verpflichtungen entstehen. In letzterem Fall obliegt dem Pächter der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes oder grobfahrlässiges Verhalten nicht vorgelegen hat.

Das Vorhalten eines geeigneten und geprüften Feuerlöschers ist in jedem Betrieb Vorschrift.
Bei fett- und ölverarbeitenden Betrieben ist ein Feuerlöscher der Klasse F (Fettbrände) mitzuführen.

11. Anweisung der Marktleitung

Der Pächter hat den Anweisungen der Marktleitung, den von ihr beauftragten Dritten sowie denen der zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörden Folge zu leisten. Die benannten Personen haben sich auf Verlangen des Pächters auszuweisen. Der Pächter darf insbesondere nicht ohne Genehmigung der Marktleitung seinen Standort wechseln und auch nicht andere Waren als die in der abzuschließenden Vereinbarung verzeichneten anbieten.

12. Werbung

Den Firmennamen muss der Pächter gut sichtbar an seinem Stand anbringen.
Werbematerialien (Banner, Plakate, Flyer, Prospekte, etc.) sind nur nach Absprache mit der Marktleitung zulässig. Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen muss der Pächter selbst einholen.

13. Unterverpachtung

Zur eigenmächtigen Unterverpachtung ist der Pächter nicht berechtigt. Eine Unterverpachtung ist nur mit der Genehmigung des Verpächters zulässig. Das Gleiche gilt für die Überlassung des Pachtobjekts an Dritte.

14. Kündigung

Bezüglich der Kündigung der abzuschließenden Vereinbarung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Unbeschadet des sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergebenden Rechts zur außerordentlichen Kündigung wird vereinbart, dass die Vereinbarung dann außerordentlich und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann, wenn der Pächter gegen die vereinbarte Öffnungspflicht verstößt.

15. Ausfallklausel

Die Veranstaltung fällt bei höherer Gewalt (bspw. Terrorgefahr, Naturkatastrophen, Krieg, Corona-Pandemie) oder einer möglichen Haushaltssperre in der Stadt Steinau an der Straße aus.

16 Änderung in der abzuschließenden Vereinbarung

Änderungen der abzuschließenden Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
Die Vertragsparteien treffen keine mündlichen Nebenabsprachen.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist 36396 Steinau an der Straße.
Gerichtsstand ist 36381 Schlüchtern.



18 Ausschließlichkeit

Wenn eine Bestimmung der abzuschließenden Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmungen dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.

19 Bindung

Die in diesem Infoblatt aufgeführten Auflagen und Hinweise sind Bestandteil der Genehmigung zur Überlassung eines Standplatzes im Marktverlauf bzw. der Teilnahme am Katharinenmarkt 2026 und sind für Pächter und Verpächter verbindlich.



Magistrat der Stadt Steinau an der Straße
Brüder-Grimm-Str. 47
36396 Steinau an der Straße

Stand: 20.11.2025